

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)**

**zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages**

**— Drucksache 9/419 —**

### **A. Problem**

Der Wehrbeauftragte des Bundestages hatte in seinem Jahresbericht 1971 Differenzen mit dem Bundesminister der Verteidigung über Fragen der Zuständigkeit dargelegt und auf die unzureichenden und zu auslegungsfähigen Bestimmungen des Gesetzes über den Wehrbeauftragten hingewiesen. In seinen Jahresberichten 1972, 1973 und 1974 sprach er dieses Thema erneut an und im Jahresbericht 1975 wies er auf die Notwendigkeit hin, die Verbindung zum Parlament insgesamt enger zu gestalten. In den dann folgenden Jahren sind — wie auch dem Jahresbericht 1977 des Wehrbeauftragten zu entnehmen ist — Fragen zum Verhältnis zwischen Verteidigungsausschuß und Wehrbeauftragten erörtert und Probleme zum rechtlichen und organisatorischen Standort des Wehrbeauftragten im Gefüge des Bundestages mit der Zielsetzung untersucht worden, die Einbindung des Wehrbeauftragten in den Bereich der Legislative zu verdeutlichen.

### **B. Lösung**

Die vom Verteidigungsausschuß am 8. Juni 1972 gebildete Kommission „Kompetenzen Wehrbeauftragter“ hatte — nachdem sie in der 7. Wahlperiode erneut berufen worden war — ihre Beratungen nicht nur auf die Kompetenzfrage beschränkt, sondern in ihrem Bericht vom 24. Mai 1976 empfohlen, das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Bundestages in verschiedenen Punkten zu novellieren.

Auf der Grundlage der Empfehlungen der Kommission und unter Berücksichtigung neuerer Erkenntnisse ist ein Vorschlag zur Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages erarbeitet worden.

Neben einer Reihe sachlicher Klarstellungen sieht der Entwurf im wesentlichen folgende Änderungen vor:

1. Durch die Neufassung des § 1 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages wird — in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre sowie der Verfassungs- und Verwaltungspraxis — klargestellt, daß der Wehrbeauftragte bei der Wahrnehmung aller seiner Aufgaben als Hilfsorgan des Deutschen Bundestages bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle handelt. Zugleich wird verdeutlicht, daß zur Vermeidung von „Doppeluntersuchungen“ bei Verwirklichung von parlamentarischer Kontrolle die Kompetenz des Verteidigungsausschusses gegenüber der des Wehrbeauftragten Vorrang hat.
2. Die Amtsbefugnisse (§ 3) werden präzisiert und denen des Petitionsausschusses angeglichen.
3. Das Amtsverhältnis endet unter Beibehaltung der bisherigen Beendigungsgründe bereits mit dem Ablauf der Amtszeit und nicht erst mit der Ernennung eines Nachfolgers (§ 15).
4. Die Neufassung des § 16 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages dient der verdeutlichenden Einbindung des Wehrbeauftragten einschließlich der ihm beigegebenen Beschäftigten in das Gesamtgefüge des Deutschen Bundestages.
5. Die Vertretung des Wehrbeauftragten (§ 17) wird neu geregelt.
6. Die einzelnen Bestimmungen haben Überschriften erhalten, um die Handhabung zu erleichtern.

#### **Einstimmigkeit im Ausschuß**

#### **C. Alternativen**

keine

#### **D. Kosten**

keine

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 9/419 — in der sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 16. Februar 1982

### **Der Verteidigungsausschuß**

|                 |                  |                         |
|-----------------|------------------|-------------------------|
| <b>Dr. Marx</b> | <b>Horn</b>      | <b>Weiskirch (Olpe)</b> |
| Vorsitzender    | Berichterstatter |                         |

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages

— Drucksache 9/419 —

mit den Beschlüssen des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)

### Entwurf

### Beschlüsse des 12. Ausschusses

#### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages

#### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

##### Artikel 1

##### Artikel 1

Das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Bundestages vom 26. Juni 1957 (BGBl. I S. 652), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

Das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Bundestages vom 26. Juni 1957 (BGBl. I S. 652), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45b des Grundgesetzes)“.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45b des Grundgesetzes — **WBeauftrG**)“.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

##### „§ 1

##### „§ 1

##### Verfassungsrechtliche Stellung; Aufgaben

##### Verfassungsrechtliche Stellung; Aufgaben

(1) Der Wehrbeauftragte nimmt seine Aufgaben als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wahr.

(1) unverändert

(2) Der Wehrbeauftragte wird auf Weisung des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig. Eine Weisung kann nur erteilt werden, wenn der Verteidigungsausschuß den Vorgang nicht zum Gegenstand seiner eigenen Beratung macht. Der Wehrbeauftragte kann den Verteidigungsausschuß um eine Weisung zur Prüfung bestimmter Vorgänge ersuchen.

(2) Der Wehrbeauftragte wird auf Weisung **des Bundestages oder** des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig. Eine Weisung kann nur erteilt werden, wenn der Verteidigungsausschuß den Vorgang nicht zum Gegenstand seiner eigenen Beratung macht. Der Wehrbeauftragte kann **bei dem** Verteidigungsausschuß um eine Weisung zur Prüfung bestimmter Vorgänge **nachsuchen**.

(3) Der Wehrbeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung tätig, wenn ihm bei Wahrnehmung seines Rechts aus § 3 Nr. 4, durch Mitteilung von Mitgliedern des Bundestages, durch Eingaben nach § 7 oder auf andere Weise Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen. Ein Tätigwerden des Wehrbeauftragten nach Satz 1 unterbleibt, soweit der Verteidigungsausschuß den Vorgang zum Gegenstand seiner eigenen Beratung gemacht hat.“

(3) unverändert

## Entwurf

## 3. § 2 erhält folgende Fassung:

## „§ 2

## Berichtspflichten

(1) Der Wehrbeauftragte erstattet *nach Schluß des Kalenderjahres* dem Bundestag einen schriftlichen Gesamtbericht (Jahresbericht).

(2) Er kann jederzeit dem Bundestag oder dem Verteidigungsausschuß Einzelberichte vorlegen.

(3) Wird der Wehrbeauftragte auf Weisung tätig, so hat er über das Ergebnis seiner Prüfung *dem Verteidigungsausschuß auf dessen Verlangen* einen Einzelbericht zu erstatten.“

## 4. § 3 erhält folgende Fassung:

## „§ 3

## Amtsbefugnisse

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Befugnisse:

1. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung und allen diesem unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft der Bundesminister der Verteidigung selber oder sein ständiger Stellvertreter im Amt; er hat sie vor dem Verteidigungsausschuß zu vertreten. Auf Grund einer Weisung nach § 1 Abs. 2 und bei einer Eingabe, der *seine* Beschwer des Einsenders zugrundeliegt, ist der Wehrbeauftragte berechtigt, den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anzuhören. Diese werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung von 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), entschädigt.
2. Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben.
3. Er kann einen Vorgang der für die Einleitung des Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.
4. Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dieses Recht steht dem Wehrbeauftragten ausschließlich persönlich zu. Satz 2 und 3 aus Nummer 1 finden entsprechende Anwendung.
5. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung zusammenfassende Berichte über die

## Beschlüsse des 12. Ausschusses

## 3. § 2 erhält folgende Fassung:

## „§ 2

## Berichtspflichten

(1) Der Wehrbeauftragte erstattet **für das** Kalenderjahr dem Bundestag einen schriftlichen Gesamtbericht (Jahresbericht).

(2) unverändert

(3) Wird der Wehrbeauftragte auf Weisung tätig, so hat er über das Ergebnis seiner Prüfung auf Verlangen einen Einzelbericht zu erstatten.“

## 4. § 3 erhält folgende Fassung:

## „§ 3

## Amtsbefugnisse

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Befugnisse:

1. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung und allen diesem unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft der Bundesminister der Verteidigung selber oder sein ständiger Stellvertreter im Amt; er hat sie vor dem Verteidigungsausschuß zu vertreten. Auf Grund einer Weisung nach § 1 Abs. 2 und bei einer Eingabe, der **eine** Beschwer des Einsenders zugrundeliegt, ist der Wehrbeauftragte berechtigt, den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anzuhören. Diese werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), entschädigt.
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung zusammenfassende Berichte über die

## Entwurf

Ausübung der Disziplinargewalt in der Bundeswehr und vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern statistische Berichte über die Ausübung der Strafrechtspflege anfordern, soweit dadurch die Bundeswehr oder ihre Angehörigen berührt werden.

6. Er kann in Straf- und Disziplinarverfahren den Verhandlungen der Gerichte beiwohnen, auch soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Er hat im gleichen Umfang wie der Anklagevertreter das Recht, die Akten einzusehen. Die Befugnisse aus Satz 1 und 2 stehen ihm entsprechend auch in Wehrbeschwerdeverfahren vor den Wehrdienstgerichten und in Verwaltungsstreitverfahren vor den Verwaltungsgerichten zu.“

5. § 4 erhält folgende Fassung:

## „§ 4

## Rechts- und Amtshilfe

Die Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden leisten dem Wehrbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Rechts- und Amtshilfe nach Artikel 35 Abs. 1 des Grundgesetzes.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:  
„Allgemeine Richtlinien; Weisungsfreiheit“.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Wehrbeauftragte ist — unbeschadet des § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes — von Weisungen frei.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:  
„Anwesenheitspflicht“.
- b) Die Worte „Bundestagsausschuß für Verteidigung“ werden durch das Wort „Verteidigungsausschuß“ ersetzt.

8. § 7 erhält folgende Überschrift:

„Petitionsrecht des Soldaten“.

## Beschlüsse des 12. Ausschusses

Ausübung der Disziplinargewalt in den Streitkräften und von den zuständigen Bundes- und Landesbehörden statistische Berichte über die Ausübung der Strafrechtspflege anfordern, soweit dadurch die Streitkräfte oder ihre Soldaten berührt werden.

6. Er kann in Strafverfahren und disziplinargerichtlichen Verfahren den Verhandlungen der Gerichte beiwohnen, auch soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Er hat im gleichen Umfang wie der Anklagevertreter und der Vertreter der Einleitungsbehörde das Recht, die Akten einzusehen. Die Befugnis aus Satz 1 steht ihm auch in Antrags- und Beschwerdeverfahren nach der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung vor den Wehrdienstgerichten sowie in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen zu; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.“

5. § 4 erhält folgende Fassung:

## „§ 4

## Amtshilfe

Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind verpflichtet, dem Wehrbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- a1) In Absatz 1 werden die Worte „Bundestagsausschuß für Verteidigung“ durch das Wort „Verteidigungsausschuß“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Wehrbeauftragte ist — unbeschadet des § 1 Abs. 2 — von Weisungen frei.“

7. unverändert

8. § 7 erhält folgende Überschrift:

„Eingaberecht des Soldaten“.

## Entwurf

## Beschlüsse des 12. Ausschusses

9. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Anonyme Eingaben

Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet.“

9. unverändert

10. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Vertraulichkeit der Eingaben

Wird der Wehrbeauftragte auf Grund einer Eingabe tätig, so steht es in seinem Ermessen, die Tatsache der Eingabe und den Namen des Einsenders bekanntzugeben. Er soll von der Bekanntgabe absehen, wenn der Einsender es wünscht und der Erfüllung des Wunsches keine Rechtspflichten entgegenstehen.“

10. unverändert

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Verschwiegenheitspflicht“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Wehrbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt über Personen, die ihm in seiner Eigenschaft als Wehrbeauftragter Tatsachen anvertraut haben oder denen er in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut hat sowie über diese Tatsachen selbst.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) In Absatz 2 werden die Worte „Bundestagsausschuß für Verteidigung“ durch das Wort „Verteidigungsausschuß“ ersetzt.

c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

12. § 11 wird gestrichen.

12. unverändert

13. § 12 erhält folgende Überschrift:

„Unterrichtungspflichten  
durch Bundes- und Länderbehörden“.

13. unverändert

14. § 13 wird wie folgt geändert:

14. unverändert

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Wahl des Wehrbeauftragten“.

b) Die Worte „Bundestagsausschuß für Verteidigung“ werden durch das Wort „Verteidigungsausschuß“ ersetzt.

15. § 14 erhält folgende Überschrift:

15. unverändert

„Wählbarkeit; Amtsdauer; Verbot einer anderen Berufsausübung; Eid; Befreiung vom Wehrdienst“.

## Entwurf

16. § 15 wird wie folgt geändert:
- Folgende Überschrift wird eingefügt:  
„Rechtsstellung des Wehrbeauftragten; Beginn und Beendigung des Amtsverhältnisses“.
  - Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Das Amtsverhältnis endet außer durch Ablauf der Amtszeit nach § 14 Abs. 2 oder durch den Tod  
1. mit der Abberufung,  
2. mit der Entlassung auf Verlangen.“
  - In Absatz 4 werden die Worte „Bundestagsausschuß für Verteidigung“ durch das Wort „Verteidigungsausschuß“ ersetzt.

17. § 16 erhält folgende Fassung:

## „§ 16

Sitz des Wehrbeauftragten; Leitender Beamter; Beschäftigte; Haushalt

(1) Der Wehrbeauftragte hat seinen Sitz beim Bundestag.

(2) Der Präsident des Bundestages bestellt auf Vorschlag des Wehrbeauftragten zu dessen Unterstützung einen Leitenden Beamten. Der Wehrbeauftragte ist Vorgesetzter der ihm beigegebenen Beschäftigten. Die Beamten sind Bundestagsbeamte nach § 176 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561).

(3) Die dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellende notwendige Personal- und Sachausstattung ist in Einzelplan des Bundestages in einem eigenen Kapitel auszuweisen.“

18. § 17 erhält folgende Fassung:

## „§ 17

Vertretung des Wehrbeauftragten

(1) Der Leitende Beamte nimmt die Rechte des Wehrbeauftragten bei dessen Verhinderung und nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten bis zum Beginn des Amtsverhältnisses eines Nachfolgers wahr. § 3 Nr. 4 und § 5 Abs. 2 bleiben unberührt.

(2) Ist der Wehrbeauftragte länger als drei Monate verhindert, sein Amt auszuüben, oder sind nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten mehr als drei Monate verstrichen, ohne daß das Amtsverhältnis eines Nachfolgers begonnen hat, so kann der Verteidigungsausschuß den Leitenden Beamten ermächtigen, das Recht aus § 3 Nr. 4 wahrzunehmen.“

## Beschlüsse des 12. Ausschusses

16. unverändert

17. § 16 erhält folgende Fassung:

## „§ 16

Sitz des Wehrbeauftragten; Leitender Beamter; Beschäftigte; Haushalt

(1) unverändert

(2) Den Wehrbeauftragten unterstützt ein Leitender Beamter. Weitere Beschäftigte werden dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgabe beigegeben. Die Beamten beim Wehrbeauftragten sind Bundestagsbeamte nach § 176 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561). Der Wehrbeauftragte ist Vorgesetzter der ihm beigegebenen Beschäftigten.

(3) unverändert

18. § 17 erhält folgende Fassung:

## „§ 17

Vertretung des Wehrbeauftragten

(1) Der Leitende Beamte nimmt die Rechte des Wehrbeauftragten mit Ausnahme des Rechts nach § 3 Nr. 4 bei Verhinderung und nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten bis zum Beginn des Amtsverhältnisses eines Nachfolgers wahr. § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) unverändert



## Entwurf

19. § 18 erhält folgende Fassung:

## „§ 18

## Amtsbezüge; Versorgung

(1) Der Wehrbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge. § 11 Abs. 1 Buchstaben a und b des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch Artikel V § 3 des Gesetzes vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357), ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß *das Amtsgehalt und der Ortszuschlag fünfundsiebzig vom Hundert des Amtsgehalts und des Ortszuschlags eines Bundesministers betragen*. Die Amtsbezüge werden monatlich im voraus bezahlt. *Im übrigen werden die §§ 13 bis 20 des Bundesministergesetzes entsprechend angewandt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der vierjährigen Amtszeit (§ 15 Abs. 3 des Bundesministergesetzes) eine fünfjährige Amtszeit tritt.*

(2) *War der Wehrbeauftragte vor seiner Wahl Beamter oder Richter, so richtet sich die Versorgung nach der Regelung des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509), soweit er nicht eine Regelung nach Absatz 1 Satz 4 wählt.*

(3) Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357), der höchsten Reisekostenstufe und des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), für die infolge der Ernennung und Beendigung des Amtsverhältnisses erforderlich werdenden Umzüge sind entsprechend anzuwenden.“

20. § 20 erhält folgende Überschrift:

„Inkrafttreten“.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Beschlüsse des 12. Ausschusses

19. § 18 erhält folgende Fassung:

## „§ 18

## Amtsbezüge; Versorgung

(1) Der Wehrbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge. § 11 Abs. 1 Buchstaben a und b des **Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung** (Bundesministergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch Artikel V § 3 des Gesetzes vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357), ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß **sich die Höhe der Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 10 einschließlich zum Grundgehalt allgemein gewährter Zulagen bemißt**. Die Amtsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt. **Über eine Änderung der Amtsbezüge ist spätestens bis zum 31. Januar 1984 zu entscheiden.**

(2) Im übrigen werden § 11 Abs. 2 und 4, §§ 13 bis 20 des Bundesministergesetzes entsprechend angewandt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der zweijährigen Amtszeit (§ 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes) eine fünfjährige Amtszeit tritt. Satz 1 gilt für einen Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, der zum Wehrbeauftragten ernannt worden ist, entsprechend mit der Maßgabe, daß für Soldaten auf Zeit bei Anwendung des § 18 Abs. 2 des Bundesministergesetzes an die Stelle des Eintritts in den Ruhestand die Beendigung des Dienstverhältnisses tritt.

(3) unverändert

20. unverändert

## Artikel 1 a

Der Bundesminister der Verteidigung kann den Wortlaut des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages in der ab Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

## Artikel 2

unverändert

## Bericht der Abgeordneten Horn und Weiskirch (Olpe)

### I. Allgemeines

Der von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages — Drucksache 9/419 — wurde in der 37. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Mai 1981 in erster Lesung federführend an den Verteidigungsausschuß und mitberatend an den Rechtsausschuß sowie zur Beratung gemäß § 96 GO BT an den Haushaltsausschuß überwiesen. Gleichzeitig überwies das Plenum den in diesem Zusammenhang stehenden interfraktionellen Antrag auf Ergänzung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages — Drucksache 9/420 — an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung.

An der Beratung bestimmter Fragen des Gesetzentwurfs — Drucksache 9/419 — beteiligten sich im Benehmen mit dem federführenden Verteidigungsausschuß der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und der Petitionsausschuß gutachtlich (§ 80 Abs. 1 Satz 2 GO BT).

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung äußerte sich nach seiner Sitzung am 27. Mai 1981 (Ausschuß-Drucksache 9/91), der Petitionsausschuß am 4. Juni 1981 (Ausschuß-Drucksache 9/92), beide mit Änderungsvorschlägen. Der Rechtsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 24. Juni 1981 mit dem Gesetzentwurf befaßt. Er empfahl grundsätzlich dessen Annahme nach Maßgabe bestimmter Empfehlungen (Ausschuß-Drucksache 9/116).

Der Verteidigungsausschuß beriet den Entwurf am 3. Februar 1982 auf der Grundlage einer Synopse (Ausschuß-Drucksache 9/138), in die die Stellungnahmen bzw. gutachtlichen Äußerungen der vorgenannten Ausschüsse eingearbeitet waren, und die ergänzt wurde durch Anregungen der Bundesregierung vom 17. Oktober 1981 (Ausschuß-Drucksache 9/193) und des Wehrbeauftragten vom 18. Januar 1982 (Ausschuß-Drucksache 9/214). Der Verteidigungsausschuß folgte den Vorschlägen weitgehend. Sie fanden Eingang in die beigefügte Zusammenstellung. In dieser Fassung beschloß der Verteidigungsausschuß einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksache 9/419 —.

Der Haushaltsausschuß hat den Gesetzentwurf am 3. März 1982 beraten. Den Bericht nach § 96 GO BT wird er gesondert vorlegen.

### II. Zur Beratung des Gesetzentwurfs

Der Verteidigungsausschuß hatte sich bereits in seiner Sitzung vom 11. Februar 1981 mit der Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten befaßt. Der damals verabschiedete Text wurde Grundlage

des interfraktionellen Gesetzentwurfs — Drucksache 9/419 —, in dessen Beratung die eingegangenen Stellungnahmen einbezogen wurden. Auf die wesentlichen Empfehlungen wird nachfolgend im einzelnen eingegangen:

#### Zu § 1 Abs. 2 Satz 1

Der Verteidigungsausschuß folgte der Empfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung sowie des Rechtsausschusses, das auch bisher gegenüber dem Wehrbeauftragten geltende Weisungsrecht des Bundestages neben dem des Verteidigungsausschusses weiterhin vorzusehen.

#### Zu § 2 Abs. 1

Der Verteidigungsausschuß folgte dem Vorschlag des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung:

„(1) Der Wehrbeauftragte erstattet für das Kalenderjahr dem Bundestag einen schriftlichen Gesamtbericht (Jahresbericht).“

Diese Neufassung berücksichtigt einerseits, daß sich der Bericht auf das Kalenderjahr beziehen muß, versucht andererseits eine Anpassung an die Berichtspflicht des Petitionsausschusses.

#### Zu § 2 Abs. 3

Aus der Änderung von § 1 Abs. 2 folgt, daß Plenum und Verteidigungsausschuß Adressat eines Einzelberichts sein können.

#### Zu § 3 Nr. 5

1. Der Verteidigungsausschuß griff seine Entscheidung vom 11. Februar 1981 auf und ersetzte „Bundeswehr oder ihre Angehörigen“ durch „Streitkräfte oder ihre Soldaten“.
2. In ihrer Stellungnahme vom 17. Oktober 1981 regte die Bundesregierung an, generell von den „zuständigen Bundes- und Landesbehörden“ zu sprechen. Der Verteidigungsausschuß folgte dem, weil der Gesetzestext dadurch von organisatorischen Änderungen unabhängig wird.

#### Zu § 3 Nr. 6

Um dem Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten und den in der Vorschrift genannten Verfahrensordnungen Rechnung zu tragen, andererseits die Befugnisse des Wehrbeauftragten nicht einzuengen, entschied sich der Verteidigungsausschuß auf der Grundlage von Vorschlägen der Bundesregierung und des Wehrbeauftragten für die in die Zusammenstellung aufgenommene Fassung.

**Zu § 4**

Die Bestimmung wurde in Anlehnung an § 7 des Gesetzes über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages neu gefaßt.

**Zu § 7**

Auf Anregung des Petitionsausschusses wurde in der Überschrift das Wort „Petitionsrecht“ durch „Eingaberecht“ ersetzt, weil dies den Inhalt der Bestimmung richtiger kennzeichnet.

**Zu den §§ 10 und 11**

In seiner Stellungnahme hat der Rechtsausschuß vorgeschlagen, § 10 Abs. 1, 2 und — als Abs. 4 — den Abs. 3 der alten Fassung beizubehalten und — als neuen Abs. 3 — § 11 Abs. 1 a. F. zusätzlich aufzunehmen. § 11 solle wie im Entwurf vorgesehen entfallen, ebenso der im Gesetzentwurf enthaltene Vorschlag eines neuen Absatzes 2 zum Zeugnisverweigerungsrecht des Wehrbeauftragten.

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat die Auffassung vertreten, daß ein Zeugnisverweigerungsrecht des Wehrbeauftragten wie für Bundestagsabgeordnete (Artikel 47 GG) zwar vorgesehen werden könne, daneben aber — wie in der noch geltenden Fassung des Gesetzes — eine Entbindung des Wehrbeauftragten von der Amtsverschwiegenheit durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages im Einvernehmen mit dem Verteidigungsausschuß notwendig bleiben solle.

Dieser Vorschlag hat bei den Beratungen des Verteidigungsausschusses in der Sitzung vom 3. Februar 1982 keine Berücksichtigung gefunden. Ein Nebeneinander von Zeugnisverweigerungsrecht und dem Erfordernis einer Aussagegenehmigung kann in ein und demselben Vorgang zu Konflikten führen, in die der Wehrbeauftragte nicht gestellt werden soll. Zu denken ist dabei daran, daß der Wehrbeauftragte seine Aussagebereitschaft erklärt, aber die Genehmigung zur Aussage nicht erhält. Da die Aussagegenehmigung nur dann versagt werden darf, wenn sie „dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde“, würde im Falle der Aussagegenehmigungsverweigerung bei gleichzeitiger Aussagebereitschaft des Wehrbeauftragten deutlich, daß hier ein Bewertungsunterschied über die Bedeutung der Aussage vorliegt. Es kann aber nicht im öffentlichen Interesse liegen, daß ein solcher Meinungsunterschied nach außen erkennbar und öffentlich diskutiert wird. Aber auch der umgekehrte Fall, wenn der Wehrbeauftragte ein Zeugnis verweigern möchte, der Präsident im Einvernehmen mit dem Verteidigungsausschuß aber zur Erteilung der Aussagegenehmigung bereit wäre, ist denkbar.

Unbeschadet des Wegfalls von § 10 Abs. 2 des Gesetzentwurfs (Zeugnisverweigerungsrecht) ist § 11 Abs. 2 a. F. entbehrlich. Mit der Novellierung wird die Stellung des Wehrbeauftragten als Hilfsorgan des Bundestages bei der parlamentarischen Kontrolle verdeutlicht. Die Erstattung von Gutachten kann sich daher nur in diesem Rahmen bewegen.

Im übrigen erschien der bisherige Hinweis auf § 28 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in § 11 Abs. 3 a. F. entbehrlich.

Der Verteidigungsausschuß folgte daher dem Vorschlag des Rechtsausschusses.

**Zu § 16 Abs. 2**

Auf Vorschlag des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung wurde die in § 16 Abs. 2 Satz 1 vorgesehene Bestellungsregelung für den Leitenden Beamten in einen neuen Absatz 5 des § 7 GO BT aufgenommen (vgl. Drucksache 9/1368). Im übrigen hat er die Umstellung der Sätze 2 und 3 von § 16 Abs. 2 des Entwurfs vorgeschlagen.

Die Bundesregierung hat angeregt, der Formulierung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung folgenden Satz voranzustellen:

„Dem Wehrbeauftragten werden für die Erfüllung seiner Aufgaben ein Leitender Beamter und weitere Beschäftigte beigegeben.“

Die vom Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung am 27. Mai 1981 vorgeschlagene Neufassung des § 16 Abs. 2 enthalte keine Aussage mehr über die Bestellung eines „Leitenden Beamten“. Damit fehle das Bindeglied zu den ersten Worten des § 17 Abs. 1 des Entwurfs.

Diesen Vorschlag hat der Wehrbeauftragte begrüßt. Da der Leitende Beamte als Vertreter des Wehrbeauftragten von den übrigen Beschäftigten deutlich abgehoben sei, halte er jedoch eine Teilung des von der Bundesregierung vorgeschlagenen Satzes wie folgt für sinnvoll:

„Den Wehrbeauftragten unterstützt ein Leitender Beamter. Weitere Beschäftigte werden dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben beigegeben.“

Diesen Überlegungen hat sich der Verteidigungsausschuß angeschlossen.

**Zu § 17 Abs. 1**

Durch eine redaktionelle Überarbeitung des § 17 Abs. 1 des Entwurfs wurden die Rechte des Leitenden Beamten verdeutlicht.

**Zu § 18**

1. Der Stellung des Wehrbeauftragten soll auch durch Orientierung der Bezüge am Bundesministergesetz Rechnung getragen werden. Im übrigen war der Verteidigungsausschuß übereinstimmend der Auffassung, von einer Erhöhung der Amtsbezüge abzusehen. Über eine Änderung der Amtsbezüge ist allerdings bis spätestens 31. Januar 1984 zu entscheiden.

2. Der Verteidigungsausschuß folgte dem Vorschlag der Bundesregierung, § 18 Abs. 1 Satz 4 des Entwurfs abzutrennen und — mit Ergänzungen versehen — zu einem neuen Absatz 2 zu machen.

Durch die Einbeziehung des § 11 Abs. 2 des Bundesministergesetzes werden ergänzend zu § 18 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs (der § 11 Abs. 1 letzter Satz des Bundesministergesetzes zitiert) weitere Modalitäten der Zahlung der Amtsbezüge geregelt.

Durch die Einbeziehung des § 11 Abs. 4 des Bundesministergesetzes werden § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes (Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung) und § 87a des Bundesbeamtengesetzes (Übergang von Schadenersatzansprüchen gegen den Schädiger auf den Dienstherrn bei Verletzung oder Tötung des Beamten) sinngemäß für anwendbar erklärt.

Satz 2 des Wortlauts berücksichtigt dabei, daß in Satz 1 zwar Statusgruppen nicht ausdrücklich

angesprochen werden, eine Auslegung jedoch ohne diesen Satz 2 ergeben könnte, daß durch die Bezugnahme auf die §§ 13 bis 20 des Bundesministergesetzes eine Regelung nur für die Personenkreise der Beamten und Richter getroffen wird.

3. § 18 Abs. 2 des Entwurfs wurde gestrichen. Auch ohne diese Bestimmung wird eine Schlechterstellung von Beamten oder Richtern bei der Versorgung nach der Tätigkeit als Wehrbeauftragter vermieden.

#### Zu § 20

Der Verteidigungsausschuß gab schließlich einem Verlangen der Bundesregierung statt, einen Artikel 1a einzufügen. Die zahlreichen Änderungen lassen eine Veröffentlichung des neuen Wortlauts ratsam erscheinen.

Bonn, den 16. Februar 1982

**Horn**                      **Weiskirch (Olpe)**

Berichterstatter